

VÖÖP

Verband Österreichischer Privatstiftungen



ALMANACH 2015

Editorial

Sehr geehrte Mitglieder!

Es ist lange her, dass eine sozialdemokratisch geführte Regierung auf Initiative des damaligen SPÖ-Finanzministers die Österreichische Privatstiftung geschaffen hat. Das von den Autoren des PSG beabsichtigte Ziel, günstigere Rahmenbedingungen für Kapital zu schaffen, dieses in Österreich zu halten und zurückzuholen sowie Nachfolgeregelungen für den Bestand von Unternehmen zu erleichtern, ist übererfüllt worden. Auch ihre in Zahlen nachgewiesene volkswirtschaftliche Bedeutung hat den Privatstiftungen viel Anerkennung eingebracht. **Wie sehr hat sich das Blatt gewendet! Die Privatstiftung ist Zielscheibe von populistischen Politikern geworden, hat trotz ständiger Verschlechterungen der steuerlichen Rahmenbedingungen den Ruf eines Steuersparmodells und ist ein rotes Tuch für alle „Gleichmacher“. Zudem werden beim Thema Gemeinnützigkeit und anlässlich des erneuerten Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 die Privatstiftungen als die „bösen“ und profitgierigen, die gemeinnützigen Stiftungen hingegen als die „guten“ und wohltätigen dargestellt, wobei der ursprüngliche Zweck, den der Gesetzgeber mit der Privatstiftung beabsichtigte, und der wesentliche volkswirtschaftliche Nutzen, nämlich mehr und sichere Arbeitsplätze zu schaffen, nicht erwähnt werden. Außerdem geht völlig unter, dass das Volumen in Privatstiftungen ungleich höher ist als das in rein gemeinnützigen Stiftungen. Auch die Tatsache, dass es mit zwei Jahren unverhältnismäßig lange gedauert hat, bis die Politik sich der wesentlichen Frage der gesetzlichen Klarstellung der Beiratsrolle gewidmet hat, spricht Bände über den heutigen Stellenwert der Privatstiftung in der Politik.** **Kein Wunder, dass kaum mehr neue Stiftungen in Österreich gegründet werden, potenzielle ausländische Stifter Standorte mit größerer Rechts-**

sicherheit wählen und die Anzahl der Stifter, die bedauern, jemals ihr Vermögen in eine Stiftung eingebracht zu haben, erschreckend groß ist. Der VÖP muss in dieser Situation seiner Mission der Verteidigung der vitalen Interessen seiner Mitglieder mehr denn je gerecht werden. Wir stehen in laufendem Kontakt mit den Politikern und Beamten, die über Rahmenbedingungen von Stiftungen entscheiden. Wir haben etwa bei der dringend notwendigen PSG-Novelle einen wichtigen Beitrag geleistet und zu Fortschritten beigetragen. Um die Gespräche nicht zu belasten, haben wir Sie darüber nicht laufend informiert. Ebenso wäre aggressive Medienpräsenz, die manche von uns erwarten, kontraproduktiv. Wir wollen unseren Mitgliedern aber auch bei praktischen Fragen zur Seite stehen: etwa durch eine Abendveranstaltung im Vorjahr über „Interne Kontrollsysteme“ (siehe Bericht im Heft) und demnächst durch ein Event, das sich mit den wachsenden Herausforderungen für Stiftungsvorstände befassen wird. Diesem Thema haben wir in der vorliegenden Publikation unsere Titelgeschichte gewidmet. Ich lade die Damen und Herren, die die verantwortungsvolle Position eines Vorstandes einer Privatstiftung übernommen haben oder dies noch tun werden, ein, im VÖP Mitglied zu werden, und hoffe auf eine rege Diskussion.

Ihr



Christoph Kraus, Generalsekretär



**Christoph Kraus,
Generalsekretär**

Inhalt

Verband Österreichischer Privatstiftungen: der Vorstand..	04
Wo Vorstände essen	05
Veranstaltungen des VÖP 2015	06
Stiftungsvorstände: Pflichten und Risiken	08
Steuern und Recht	14
Gemeinnützige: Einladung zum Dialog	18
Die Hilde Umdasch Stiftung.....	20
Bertelsmann Stiftung: Flüchtlinge als Chance	24

Impressum

Herausgeber: Verband Österreichischer Privatstiftungen, Wallnerstraße 3, 1010 Wien, Telefon +43 (1) 532 83 83, www.stiftungsverband.at
Erscheinungsweise: 1 Mal jährlich. **Idee & Konzept:** Gerlinde Maschler. **Produktion:** sternbergwerk.at

Der Vorstand des VÖP



Dr. Veit Sorger, Präsident

Dr. Veit Sorger bekleidete viele Jahre führende Managementpositionen in der Papierindustrie und war Präsident der Industriellenvereinigung. Durch zahlreiche Aufsichtsratsmandate ist er noch heute der Industrie eng verbunden.



Dr. Christoph Kraus, Generalsekretär

Dr. Christoph Kraus blickt auf eine langjährige Karriere im Bankensektor zurück und ist seit 2012 Geschäftsführender Gesellschafter der Kraus & Kraus Family Office GmbH. Er gründete 1997 den VÖP und ist einer der gefragtesten Stiftungsexperten Österreichs.



Franz Rauch, Vizepräsident

KR Franz Rauch war von 1962 bis 2005 Geschäftsführender Gesellschafter der Rauch Fruchtsäfte GmbH & Co OG. Seit 2006 ist er Vorsitzender des Beirates der Rauch-Gruppe und Aufsichtsrat in mehreren namhaften Unternehmen.



Mag. Georg Bauthen, Kassier

Mag. Georg Bauthen ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und war langjähriger Managing Partner einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Er ist Vorstandsmitglied in zahlreichen österreichischen Privatstiftungen, z. B. der B&C Privatstiftung.



Dr. Günter Cerha, stv. Kassier

Dr. Günter Cerha wirkte 1993 maßgeblich am Entstehen des Privatstiftungsgesetzes mit. Als Mitbegründer der Auditor Treuhand (Deloitte) vertritt er als Wirtschaftsprüfer die Interessen der Privatstiftungen und ist als Stiftungsvorstand und Aufsichtsrat aktiv.



Dr. Christian Grave, Schriftführer

Dr. Christian Grave ist Rechtsanwalt in Wien. Als Experte in Stiftungsfragen ist er Mitglied in zahlreichen Stiftungsvorständen und betreut Familien in unternehmerischen Fragen und deren Nachlassplanung.

Administration



Gerlinde Maschler, Organisation & Kommunikation

Gerlinde Maschler ist für die Kommunikation und Mitgliederbetreuung sowie die Leitung des Sekretariats verantwortlich. Sie ist Ihre Ansprechpartnerin im VÖP, wenn es um Organisatorisches und Anfragen aller Art geht.



Mag. Franz Portisch, Beirat

Mag. Franz Portisch ist Leiter des Group Secretariat der Erste Group Bank AG, Mitglied des Vorstandes des Österreichischen Sparkassenverbandes und unter anderem Aufsichtsratsvorsitzender der Dritte Wiener Vereins-Sparcasse Privatstiftung.



Dr. Maximilian Eiselsberg, Beirat

Dr. Maximilian Eiselsberg ist Rechtsanwalt in Wien. Er regte im Jahr 1991 die Schaffung des PSG an und war maßgeblich an dessen inhaltlicher Erarbeitung beteiligt. Er ist ein gefragter Vortragender bei Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren.



Dr. Hans Michael Piëch, Beirat

Dr. Hans Michael Piëch ist selbstständiger Rechtsanwalt in Wien. Er ist seit Anfang 1990 Mitglied des Aufsichtsrates der Porsche AG Stuttgart sowie der Porsche Holding in Salzburg und hat auch weitere Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen Unternehmen.



KR Heinrich Spängler, Beirat

KR Heinrich Spängler ist Vorsitzender des Aufsichtsrates des Bankhauses Carl Spängler & Co AG, das er 14 Jahre lang als Vorstand operativ geleitet hat, und Präsident des Vereins der Freunde und Förderer der Salzburger Festspiele.



Dr. Heinrich Weninger, Beirat

Dr. Heinrich Weninger ist Wirtschaftsjurist sowie Direktor und langjähriger Leiter des StiftungsOffice der Kathrein Privatbank AG. Er ist Vorstandsmitglied einiger Privatstiftungen und Lehrbeauftragter an Universitäten und Fachhochschulen.



Kristina Grandits, Assistenz

Nach ihrem absolvierten Wirtschaftsrechtsstudium studiert Kristina Grandits derzeit an der Universität Wien Rechtswissenschaften und unterstützt seit März 2014 Gerlinde Maschler bei organisatorischen Angelegenheiten des VÖP.

Vorstands Essen

Geschäftssessen gehören zur Routine von Führungskräften. Wir haben nachgefragt, wo die Vorstandsmitglieder des VÖP diese Pflichten bevorzugt erledigen.

Eins sei vorausgeschickt: Die edle Feinschmeckerei ist vermutlich nicht das erste Kriterium, nach dem Restaurants für geschäftliche Unterhaltungen ausgewählt werden. Nichtsdestoweniger beweisen jene Mitglieder des Vorstands des VÖP, die uns Auskunft über ihre bevorzugten Lokale gaben, einen feinen Gaumen.

Diskreter Rahmen

Was man bei einem derartigen Termin vor allem erwarten darf, ist eine Umgebung, die ein ruhiges und ungestörtes Gespräch ermöglicht. Ordentlicher Abstand zu den Nebentischen, unaufdringlicher, aber aufmerksamer Service, nicht zu steife, aber auch nicht zu lässige Atmosphäre. Gar so einfach ist die Auswahl also nicht.

Überraschenderweise präferieren viele der VÖP-Vorstände die dezente Italianità. Die Cantinetta Antinori gegenüber dem Stephansdom und das Ristorante Sole, unweit davon in der Annagasse gelegen, profitieren vermutlich von der Lage und davon, dass die dortige Küche immer untadelig ist, aber nicht von den wesentlichen

Inhalten eines wichtigen Gesprächs ablenkt. Im ebenfalls genannten Fabios gilt für die Küche das Nämliche, dafür befindet man sich hier üblicherweise in etwas glamouröserer Gesellschaft.

Auf einer preislich deutlich höheren Ebene gilt Ähnliches für das – nur abends geöffnete – Restaurant Opus im Hotel Imperial und für die Restaurants im Sacher. Das Opus punktet zusätzlich mit einem Michelin-Stern für die Küche, man könnte also vom Geschäftlichen durchs Kulinarische abgelenkt werden, aber, wie erwähnt, hier ist es ohnehin schon Abend, wenn man Platz nimmt, und die Gespräche sind vielleicht schon lockerer. Tradition und Standort fallen, nimmt man die letztgenannten Beispiele, nicht nur im Bank- und Stiftungswesen unter die feinen Unterschiede, die oft den Ausschlag geben.

Der Vorsitzende des VÖP-Vorstands nimmt übrigens auch bei der Auswahl seiner Konferenz-Küchen einen Spitzenplatz in Anspruch: Er trifft sich zum inspirierenden Plausch gern in Österreichs bestem Restaurant, dem Steirereck im Stadtpark. ◀



Diskretes Ambiente: das Hotel Sacher im ersten Bezirk in Wien

Die Liste

Hier essen die Vorstandsmitglieder des VÖP besonders gerne:

Wien:

Dr. Christoph Kraus

- The Bank Brasserie & Bar, Hotel Hyatt, Bognergasse 4, 1010 Wien
- Hotel Sacher Wien, Philharmonikerstraße 4, 1010 Wien
- Restaurant Steirereck, Am Heumarkt 2A, 1030 Wien
- Mag. Georg Bauthen**
- Cantinetta Antinori, Jasomirgottstraße 3, 1010 Wien
- Restaurant Kornat, Marc-Aurel-Straße 8, 1010 Wien
- Trattoria Martinelli, Freyung 3, 1010 Wien
- Ristorante Sole, Annagasse 8, 1010 Wien

Dr. Christian Grave

- Do & Co im Haas-Haus, Stephansplatz 12, 1010 Wien
- Restaurant da Moritz, Himmelfortgasse 6, 1010 Wien
- Restaurant Motchi (japanisch), Praterstraße 15, 1020 Wien
- Ristorante Sole (s. o.)

Dr. Hans Michel Piëch

- Bristol Lounge, Kärntner Ring 1, 1010 Wien

Cantinetta Antinori (s. o.)

Do & Co im Haas-Haus (s. o.)

Restaurant Opus im Hotel Imperial, Kärntner Ring 16, 1010 Wien

Mag. Franz Portisch

Cantinetta Antinori (s. o.)

Fabios, Tuchlauben 4–6, 1010 Wien

Settimo Cielo, Singerstraße 3, 1010 Wien

Dr. Heinrich Weninger

Plachutta (fünf Standorte in Wien)

Schwarzes Kameel, Bognergasse 5, 1010 Wien

Hotel Sacher Wien (s. o.)

Salzburg (alle PLZ 5020):

KR Heinrich Spängler

Restaurant Riedenburg, Neutorstraße 31

Restaurant Prosecco, Nonntaler Hauptstraße 55

Bratwurstherzl im Goldenen Hirsch, Getreidegasse 37



„Eine robuste Gesellschaft braucht Stiftungen“

Staatssekretär Harald Mahrer brach als Gastredner bei der 17. Generalversammlung eine Lanze für die Rolle der Stiftungen.

Ein klares Ja zu Planungs- und Rechtssicherheit sowie ein gedeihliches Nebeneinander – ein Sowohl-als-auch von unternehmerisch und gemeinnützig ausgerichteten Stiftungen –, das war eine der zentralen Botschaften von Staatssekretär Dr. Harald Mahrer, der als Gastredner zur 17. Generalversammlung des VÖP am 25. Juni 2015 in den prächtigen Spiegelsaal des Wiener Kaiserpalais eingeladen war. Mahrer, der neben seiner Regierungstätigkeit auch als ehrenamtlicher Präsident der Julius Raab Stiftung agiert, kennt die österreichische Stiftungslandschaft sowie deren Sorgen seit vielen Jahren.

„Schub Richtung nochmaliger Aufklärung“

„Wir brauchen einen Schub in Richtung nochmaliger Aufklärung“, erinnerte der Staatssekretär an die Aufbruchsstimmung des 19. Jahrhunderts, in deren Folge in der Gründerzeit nicht alleine die Prachtbauten an der Wiener Ringstraße entstanden – durch philanthropisch gesinnte

Unternehmer, die soziale und kulturelle Aufgaben übernahmen. „Diese Rolle können heute die Stiftungen und die ihnen zugehörigen Unternehmen übernehmen. Wir brauchen die Stiftungen“, betonte Mahrer die Verantwortung dieses Rechtsinstituts für eine „robuste Gesellschaft“. Dieses benötige für seine unternehmerischen und gemeinnützigen Zwecke einen langfristigen, stabilen Rechtsrahmen.

Regierungsverhandlungen in der Zielgeraden

Auf den neuen Rechtsrahmen, etwa die dringend nötige gesetzliche Klarstellung rund um Knackpunkte wie den „Mausefalleneffekt“ oder den geminderten Einfluss von Familienmitgliedern nach der Rechtsprechung des OGH, angesprochen, beklagte Mahrer die zähen Gespräche mit dem Koalitionspartner SPÖ. „Wir bohren dicke Bretter, doch wir haben einen großen Bohrer“, bewies Mahrer Humor unter dem Beifall von rund 50 Mitgliedern des VÖP.

Achtung, Haftungsfalle!

Wie funktioniert ein Internes Kontrollsystem? Eine Fachveranstaltung gab Antworten und thematisierte die Risiken für den Stiftungsvorstand.

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser“ ist ein viel zitierter Grundsatz, den zunehmend auch Organe von Privatstiftungen beherzigen sollten. Dies wurde bei der Veranstaltung „ACHTUNG, HAFTUNGSAUFBEWAHRUNG!“ am 20. Oktober 2015 im Palais Kaiserhaus in der Wiener Innenstadt fast 50 Gästen so anschaulich vor Augen geführt, dass auch beim anschließenden Get-together noch lange rege diskutiert wurde. Denn schon alleine die Verletzung der Sorgfaltspflicht kann für den Stiftungsvorstand im Worst Case eine persönliche Haftung bedeuten.

„Internes Kontrollsystem als Leitplanken“

Die Vorträge der beiden Geschäftsführer von Ernst &

Young, Mag. Markus Hölzl (Experte für Risikomanagement) und Mag. Stefan Kulischek (Steuerspezialist für Privatstiftungen), die über die Ausgestaltung eines Internen Kontrollsystems (IKS) bei Privatstiftungen und Beispiele für mögliche Kontrollen bei einzelnen Risikobereichen referierten, sowie von Dr. Nikolaus Arnold zum Thema „Kontrolldefizit und IKS“ gaben einen detaillierten Überblick über alle Risiken, die bei Nichtbeachtung interner Kontrollen drohen. Mag. Hölzl verglich das IKS, das ein zentrales Element des Risikomanagementsystems der Privatstiftung ist, mit Leitplanken, „innerhalb derer man sich bewegen soll“. Abseits des Jahresabschlusses umfasst das IKS alle Geschäftsprozesse, hilft bei der Effizienz der Prozesse und unterstützt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Nicht

Ein faszinierender Abend mit André Heller

Einen außergewöhnlichen Abend – gespickt mit vielen philosophischen Aussagen – erlebten mehr als 100 VÖP-Mitglieder am 10. September 2015, als André Heller Gast im Festsaal des Kaiserpalais war.

Presse-Chefredakteur Rainer Nowak, den sich Heller als Gesprächspartner gewünscht hatte, meinte eingangs, dass beide etwas gemeinsam hätten: Sie bekommen sehr viele Einladungen zu Abendveranstaltungen. Er, Nowak, nehme die meisten an, Heller fast keine. Um dann zu fragen: „Warum sind Sie hier?“ Heller darauf: Er treffe auf eine Gruppierung, von der er unsicher sei, „was



das hier überhaupt ist“. Diese Menschen trügen eine besondere Verantwortung. „Die hat man gerade dann, wenn einem Geld zur Verfügung steht. Es interessiert mich, hier zu sein.“

Davor hatte VÖP-Generalsekretär Christoph Kraus den Gast begrüßt und die Einladung an ihn kurz begründet: Man wolle „über den Tellerrand der OGH-Entscheidungen hinausschauen“. Außerdem sei André Heller ja auch Unternehmer, ein Aspekt, der in diesem Rahmen natürlich von besonderem Interesse sei. Und Heller outete sich und Kraus als – Schulfreunde, was für Verblüffung sorgte.

„Ich bin ein Verschwender“

Ebenfalls für Verblüffung und auch viele Lacher sorgte er mit seinen Auskünften über sein unternehmerisches Leben. „Ich bin ein Angstmensch mit großer Lust auf Experimente.“ Er erzählte ernsthaft und sehr persönlich aus seinem Leben, sehr viel davon über seine Entwicklung als Mensch, und erfüllte vollständig das Motto des Abends, das er kreierte hatte: „Vom Hundertsten ins Tausendste“.

Auf Rainer Nowaks Frage nach seinen Reserven war die Antwort: „Das liegt alles in Marokko.“ Dort, 23 Kilometer südlich von Marrakesch am Fuße des Atlas, liegt sein jüngstes Großprojekt: Eine Kasbah mit einem, wie es Heller nennt, „Paradiesgarten“. Dort erschuf er, wieder einmal, seine eigene Welt, wie er es auch schon in Gardone Riviera in Italien gemacht hat.

Herzensbildung

Den langen ersten Teil des Abends widmete Heller dem aktuellen Thema Flüchtlinge. Und er sieht die Sache sehr pessimistisch. „Aus Afrika werden hunderttausende auf uns zukommen. Die Menschen haben nichts zu verlieren. Es braucht einen Marshallplan für Afrika. Im Umgang mit den Flüchtlingen bekommt Herzensbildung eine grandiose Bedeutung.“ Ein Thema, das sich auch in der anschließenden Publikumsdiskussion nicht vermeiden ließ.

Der Abend hinterließ das zahlreich erschienene Publikum – der Saal war gesteckt voll – in einer Stimmungsmelange aus Begeisterung, Berührung, Betroffenheit und Lächeln. Wenige werden ihn vergessen.

„Es braucht einen Marshallplan für Afrika. Im Umgang mit den Flüchtlingen bekommt Herzensbildung eine grandiose Bedeutung.“

André Heller

zuletzt dient ein effektives IKS dem Schutz des Stiftungsvermögens.

Kontrolldefizit der Privatstiftungen

Vor unliebsamen Überraschungen warnte Rechtsanwalt und Stiftungsexperte Dr. Nikolaus Arnold, der aus seiner Praxis viele Fälle kennt, in denen das Kontrollsystem sträflich vernachlässigt wird. In seinem Referat mit dem Titel „Kontrolldefizit und IKS“ legte Dr. Arnold ausführlich dar, wie sehr die Privatstiftung – die per se weder einen Eigentümer noch Gesellschafter hat – umfassenden Kontrollen unterliegt, für welche unter anderem der Stiftungsvorstand selbst zu sorgen hat. Neben seinen Kernzuständigkeiten wie der Erfüllung des Stiftungszwecks, der Einhaltung der Stiftungserklärung, der Geschäftsführung, der Strukturierung des Stiftungsvermögens, der organinternen Kontrolle, dem Gläubigerschutz und dem Berichtswesen hat der Stiftungsvorstand laut PSG selbstverständlich wie ein „gewissenhafter Geschäftsleiter“ zu agieren und es obliegen ihm zudem diverse „Nebenpflichten“ wie Meldungen oder die Auskunftserteilung.

Zwischen Emotion und Ratio



Komplexe rechtliche Vorgaben, die Gefahr einer persönlichen Haftung und die anhaltende Volatilität der Finanzmärkte haben die Aufgabe der Stiftungsvorstände deutlich schwieriger gemacht. Gefragt sind heute Professionalität und ein Gefühl für familiäre Angelegenheiten.

Text: Content Agentur Prazak

Sie kümmern sich um das Geld ebenso wie um Familien, müssen Unternehmen beobachten und so ganz nebenbei den rechtlichen Rahmen ständig im Blick behalten: Vorstände von Stiftungen haben sich einer ganzen Menge von Aufgaben zu widmen. Auf den ersten Blick geht es zwar primär um das Verwalten von Vermögen und das Bewahren des Willens des Stifters. Doch bei näherer Betrachtung ist die Funktion deutlich diffiziler, als es den Anschein hat. Fingerspitzengefühl, Erfahrung und Können sind ebenso notwendig wie unternehmerisches Geschick und eine große Portion Selbstsicherheit sowie Nerven; schließlich können Vorstände persönlich haften und sehen sich bisweilen Angriffen von innen und außen ausgesetzt.

Sicher ist: Die Rolle der Stiftungsvorstände hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Die in den 1990ern und den 2000er-Jahren steigende Popularität der Stiftungen infolge des Privatstiftungsgesetzes von 1993 brachte die Stifter erstmals dazu, jemanden aus ihrem Familien- oder Freundeskreis zu bitten, diese Funktion zu übernehmen. „Anfangs fungierten vor allem Freunde oder Kollegen als Vorstand einer Stiftung und machten es genau so, wie der Stifter das wollte. Bei ihnen überwog die Freude, helfen zu können“, erinnert sich Werner Festa, Geschäftsführer des Wiener Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmens Interfides. Beispielsweise war es oftmals der Anwalt der Familie oder des Unternehmens, der herangezogen wurde; ebenso wurden Berater und Notare gefragt: Man umgab sich einfach mit Personen seines Vertrauens.

Der Stiftungsvorstand machte vorwiegend das, was der Stifter wollte, meint Festa: „Aufgaben und Verantwortung waren überschaubar – es gab aber auch nicht viel Geld dafür.“ Was für die Stifter damals nicht immer augenscheinlich war, zeigt bis heute Auswirkungen. „Stiftern war oft nicht bewusst, dass es bei der Übertragung von Vermögen auf eine Stiftung zu einer wirklichen Trennung vom Vermögen kommt“, erläutert der Wiener Rechtsanwalt Christian Grave, der selbst in etlichen Stiftungen als Vorstand tätig ist. Der Grundgedanke: Es sollte sich gegenüber dem Zustand vor der Übertragung des Vermögens nichts ändern. ▶

Illustration: Thomas Kurasin

► Funktionswandel

Mit den Änderungen, die die Stiftungen erfahren haben, hat sich aber auch die Rolle des Vorstands längst gewandelt – ein Prozess, der zunächst schleichend geschah und daher oftmals den Vorständen selbst nicht klar war. Ein Grund dafür: In den Stiftungen kam und kommt es immer wieder zu einem Generationenwechsel. Vielen Vorständen wurde erst nach und nach bewusst, dass es im Hinblick auf ihre persönliche Haftung keinen Unterschied macht, ob der Stifter noch lebt oder nicht, berichtet Grave. Die Verantwortung ändert sich nämlich nicht erst durch das Abtreten des Stifters, wohingegen sich die Situation des Vorstands „dramatisch ändern“ kann, wenn die nächste Generation nach dem Stifter ans Ruder kommt und mit dem derzeitigen Vorstand nicht zufrieden ist. Plötzlich ist die Aufgabe eine ganz andere und eine deutlich schwierigere. Denn der zweite Grund für die Anpassung der Aufgaben der Vorstände ist das rechtliche Umfeld, in dem sich Stiftungen bewegen. Das Wichtigste: Eine Stiftung ist eine eigentümerlose Rechtspersönlichkeit. „Der Vorstand muss sich abstrakt an schriftliche Vorgaben halten. Zu handeln, wie es der Stifter konkret will, geht heute nicht mehr“, betont Werner Festa. Und Christian Grave ergänzt: „Die Judikatur hat allmählich aufhorchen lassen. Es wurde bewusst, dass

man als Vorstand einer Stiftung ebensolche Verantwortung hat wie ein AG-Vorstand oder ein GesmbH-Geschäftsführer.“

Rechtsunsicherheit und Haftungsrisiko

Das Sprichwort von der Vorsicht als Mutter der Porzellanlankiste haben Vorstände längst beherzigt. „Es muss in diesem Bereich generell viel vorsichtiger gearbeitet werden“, bestätigt Stefan Kulischek, Partner beim Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen Ernst & Young. Vorsicht, gepaart mit einer gewissen Verunsicherung, was denn nun gefährlich werden könnte: Unisono sprechen die Experten die allgemeine Rechtsunsicherheit unter den Vorständen an. Der Grund dafür: Die zivilrechtlichen Folgen können Millionen kosten. Dazu kommt der Umstand, dass ein Stiftungsvorstand ja niemanden fragen kann – im Gegenzug bestehe die Gefahr, dass sich zum Beispiel Begünstigte beschweren und sogar Strafanzeigen erstatten. Schon kleine Fehler und Fahrlässigkeit können große Folgen haben, bestätigt Georg Kodek, Professor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. Den Griff in die Kasse habe es seiner Ansicht nach zwar noch nie gegeben, es könne aber durchaus geschehen, dass die Stiftung „als eine Art Selbstbedienungsladen gesehen wird“.

In diesem Zusammenhang wird auch immer wieder die Umwegrentabilität der Funktion als Stiftungsvorstand debattiert: Ist es zulässig, wenn sich Vorstände ihre Arbeit über andere Funktionen vergüten lassen, wie das in früheren Jahren oft der Fall war? Generell ist die Möglichkeit, die Arbeit in der Stiftung dank anderer, parallel laufender Aufträge hereinzuholen, geringer geworden – unter anderem, weil eben der Stifter selbst nicht mehr lebt oder sich zurückgezogen hat und die nächste Generation oftmals keine engen Kontakte zum Vorstand pflegt.

In vielen Fällen ist es gerade die emotionale Abkoppelung vom Stifter, die Vorständen zu schaffen macht und die Arbeit erschwert. Roland Rief, ebenfalls Partner bei Ernst & Young: „Wenn der Stifter darauf besteht, Gold unter dem Bett zu lagern, darf ihm der Vorstand solche Wünsche nicht erfüllen.“ Es handle sich schließlich um das Geld der Stiftung, nicht um das des Stifters. Diese bereits erwähnte Trennung vom eigenen Vermögen ist für diesen schwierig zu verdauen. Wenn das Geld nicht ordentlich verwaltet wird, haftet aber der Stiftungsvorstand und der Tatbestand der Untreue ist vielfach rascher erfüllt, als man sich das träumen lassen würde, wie Fälle aus anderen Bereichen der Wirtschaft zeigen.

Vermögen sicher bewahren

Neben der Angst vor der Haftung beschäftigt die Vor-



Stefan Kulischek: „Es muss in diesem Bereich generell viel vorsichtiger gearbeitet werden.“



Georg Kodek: „Es könnte sein, dass die Stiftung als eine Art Selbstbedienungsladen gesehen wird.“



Roland Rief: „Der Vorstand darf dem Stifter nicht alle Wünsche erfüllen.“

stände derzeit vor allem die Situation an den Finanzmärkten – das Auf und Ab der Aktienkurse macht ihre Aufgabe nicht eben leichter. Für eine gute Entwicklung des Vermögens war früher nicht allzu viel Aufwand nötig – angesichts der niedrigen Zinsen und bescheidener Wachstumsraten der wichtigen Wirtschaftsräume ist es aber heute schon schwierig, zumindest den Ist-Zustand zu erhalten. Im Mittelpunkt sollte dennoch die Sicherheit stehen, denn der langfristige Fortbestand der Stiftung war die Motivation des Stifters und kommt letztlich den

Geld bewahren, Geld vermehren, Geld sichern: Die Vorstände sind in einem Teufelskreis gefangen: Legen sie ihre Aufgabe dynamisch an, um für die Begünstigten mehr herauszuholen und Unternehmensbeteiligungen aktiv zu managen, könnte das als Fahrlässigkeit und übertriebenes Risiko aufgefasst werden. Widmen sie sich eher dem Verwalten und Bewahren, werden die Begünstigten weniger erfreut sein und zudem steigt die Gefahr von Fehleinschätzungen. Der Vorstand muss große Sorgfalt an den Tag legen und ist verantwortlich für das Ver-

Der Spagat zwischen Vermögenserhaltung, Vermögensvermehrung, rechtlichen Vorgaben und Ansprüchen der Begünstigten macht die Arbeit der Vorstände schwierig.

Begünstigten zugute. Gerade dieser Spagat zwischen Vermögenserhaltung, Vermögensvermehrung, rechtlichen Vorgaben und Ansprüchen der Begünstigten macht die Arbeit der Vorstände schwierig. „Es braucht einerseits Dynamik, andererseits Sicherheit“, sagt Georg Kodek. Die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters sei notwendig, ergänzt Christian Grave. „Das Tagesgeschäft eines Unternehmens zählt aber üblicherweise nicht zu den Aufgaben eines Stiftungsvorstands.“ Die Verwaltung des Vermögens wird tatsächlich meist erfahrenen Asset-Managern übertragen. Die Auswahl dieser Profis und die Kontrolle der Tätigkeiten gehört aber zu den Pflichten der Vorstände – an dieser „Performance“ werden sie letztlich gemessen.

mögen – das ist für Grave die Leitschnur, an der man sich entlanganteln kann. Es könne nicht alles getan werden, was der Stifter wolle, wenn dies keine Deckung in der Stiftungsverfassung finde oder zum Nachteil der Stiftung gereiche. „Wichtig ist die Stiftungsverfassung, innerhalb dieses Korsetts muss sich der Stiftungsvorstand bewegen.“ Der Widerspruch zwischen Erhaltung des Vermögens und Ausschüttungen ist aber oftmals ausge-rechnet in den Stiftungsurkunden verankert. Kommt es da zu Unklarheiten, gehören diese Dokumente geändert, sofern das möglich ist – und ein verantwortungsvoller Vorstand sollte das auch von sich aus in die Wege leiten. „Er kann diese Regeln aber nur in Ausnahmefällen selbst ändern“, sagt Festa. Eine Änderung der Urkunde ist ►

Versicherungen

Schutz vor dem Berufsrisiko

Die Angst vor persönlicher Haftung ist einer der Hauptgründe, weshalb Stiftungen bei ihrer Suche nach geeigneten Vorständen heute länger brauchen als früher. Abhilfe können sogenannte „D&O-Versicherungen“ (Directors-and-Officers-Versicherungen) bieten. Dabei handelt es sich um einen Schutz für Unternehmensleiter und -manager, wenn diese für Pflichtverletzungen im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit haften. Im Falle der Privatstiftungen gibt es Versicherungen, die speziell das Haftpflichtrisiko von Vorständen sowie sonstiger Organe abdecken sollen. Beim Verband Österreichischer Privatstiftungen werden zwei vergünstigte Lösungen angeboten: Von der Innsbrucker Infenco wird eine D&O-Versicherung für Stiftungsorgane und Stiftungen geboten, mit der unter anderem Ersatzansprüche aus unzuweckgemäßer Anlage von Vermögen abgedeckt werden. Das Angebot umfasst eine unbegrenzte Rückwärtsversicherung. Und der Bonner Versicherungsmakler Dr. Axe Assekuranz hat für den Verband eine Vermögensschaden- und Vertrauensschaden-Versicherung im Angebot; auch hier gibt es unbegrenzte Rückwärtsdeckung. Stiftungen können unter Angabe der Verbands-Mitgliedsnummer direkt bei den Anbietern Informationen erhalten.

Adressen und Telefonnummern unter www.stiftungsverband.at/pages/service.php



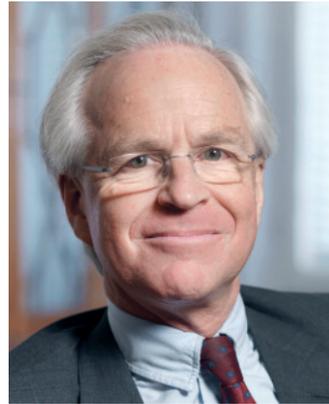
STANTON CHASE © Petra Spolia

Michael Schaumann: „Hauptberufliche Vorstände leisten sich nur die wenigen ganz großen Stiftungen.“



STANTON CHASE © Petra Spolia

Heimo Hecht: „Die Arbeit ist herausfordernder geworden und kann nicht nebenbei gemacht werden.“



© Fleiner Friedler

Christian Grave: „Bei den Honoraren für den Stiftungsvorstand muss sich etwas ändern.“



© INTERFIDES

Werner Festa: „Der Vorstand muss alles genau begründen und dokumentieren.“

► möglich und in vielen Fällen auch sinnvoll, doch durchaus heikel, bestätigt Stefan Kulischek: „Wenn ich es verabsäume, da etwas zu tun, kann das genauso falsch sein wie übertriebene Änderungen.“ Das Spannungsverhältnis zwischen Vorstand und Begünstigten wird dann zur Zerreißprobe, wenn es in den Urkunden vage Formulierungen gibt, etwa, in welchen Fällen Geld überwiesen werden kann. Begriffe wie „Notfall“ oder „Bildung“ sind ja durchaus mehrdeutig.

Problem Kontrolle

Ein weiteres Problem, mit dem sich Vorstände herumschlagen, ist die Tatsache, dass es in Stiftungen keine Gesellschafter und keine Eigentümer gibt. Dies sorgt nach Ansicht der Experten für ein Defizit an Kontrolle. Umso wichtiger sei es, dass sich die drei Stiftungsvorstände gegenseitig kontrollieren, sagt Kulischek. Sein Unternehmen hilft beim Aufbau eines Internen Kontrollsystems (kurz IKS); ein solches soll dabei helfen, die Angst vor Haftungen zu reduzieren, indem der Nachweis

werden. Ebenso bedarf es einer genauen Aufstellung der Vermögenswerte – die Palette kann von Aktien über Gold bis zu Kunstgegenständen reichen. „Diese Maßnahmen müssen an die Bedürfnisse der jeweiligen Stiftung angepasst werden“, sagt Kulischek. Werner Festa sieht interne Kontrolle als wichtigen Punkt. „Der Vorstand kann beispielsweise nicht einfach ein Zinshaus kaufen, er muss alles genau begründen und dokumentieren.“ Neben der Dokumentation ist auch das regelmäßige Reporting – vor allem über die Unternehmensbeteiligungen – unverzichtbar.

Harte Arbeit

Worauf kommt es heute also bei der Funktion als Stiftungsvorstand an? Wichtig ist das Wissen, dass es bei dieser Arbeit nicht nur um Geld und Unternehmen geht, sondern auch um Familien. Werner Festa, der selbst bei rund 60 Stiftungen als Prüfer im Einsatz ist und darauf zu achten hat, ob sich der Vorstand an die Vorgaben hält: „Einerseits müssen rationale Entscheidungen getroffen

„Einerseits müssen rationale Entscheidungen getroffen werden und das Business ist wichtig. Andererseits braucht es auch ein Gespür für Familieninteressen.“

erbracht ist, dass den entsprechenden Pflichten nachgekommen wurde. Es handelt sich um ein Paket an Maßnahmen, wobei eine Risikoanalyse der erste Schritt ist. Im Zuge solcher Kontrollen könnten unter anderem die Eigenkapitalquote der Unternehmensbeteiligungen sowie Lücken und Unklarheiten in den Urkunden betrachtet

werden und das Business ist wichtig. Andererseits braucht es auch ein Gespür für Familieninteressen.“ Das bedeutet: Soziale und emotionale Intelligenz sind unverzichtbar. Der Stiftungsvorstand sollte nicht auf der einen Seite agieren und die Begünstigten auf der anderen, meint Christian Grave. Der Aufbau des Vertrauens gerade bei

der nächsten Generation der Begünstigten ist schwierig, aber unverzichtbar. „Die Funktion ist heute nicht mehr so reizvoll, zumal sie in vielen Bereich schlecht entlohnt wird“, meint Georg Kodek. Die neue, selbstständigere Rolle des Vorstands werde nicht überall entsprechend vergütet. Die Suche ist jedenfalls nicht ganz einfach, denn „niemand sucht sich ja seinen Vorstand aus dem Telefonbuch“. Schon bei einer GesmbH sei es oftmals schwierig, die geeignete Person zu finden – bei Stiftungen gelte das noch verschärft. Einen Vorstand zu finden ist ja manchmal noch recht einfach, bei den zwei anderen wird es schon komplizierter. Das Problem wird in den nächsten Jahren aber nicht kleiner werden, denn die erste Generation der Vorstände, die zum Teil vom Stifter selbst noch ausgesucht wurden, hört nun auf.

Michael Schaumann und Heimo Hecht sind Managing Partner beim Personalberatungsunternehmen Stanton Chase in Wien und unter anderem mit der Suche nach Vorständen für Stiftungen betraut. Dabei muss unterschieden werden zwischen der Funktion in sehr großen, operativ tätigen Stiftungen sowie in kleineren, oftmals zweckorientierten Stiftungen. Für erstere werden Vorstände gesucht, die sich hauptberuflich diesem Job widmen. „Das leisten sich aber nur die wenigen ganz großen Stiftungen in Österreich“, sagt Schaumann. Bei der Mehrzahl der Stiftungen wird hingegen über Tagsätze abgerechnet, etwa nach den Anwalstarifen. „In beiden Fällen ist die Arbeit aber herausfordernder geworden und kann nicht einfach so nebenbei betrieben werden“, ergänzt Hecht. Viele würden sich den Job nicht antun, weil beispielsweise mehrere Familienstämme gegeneinander auftreten und entsprechende Vermittlungstätigkeit gefragt sei. Stiftungsvorstände würden jedenfalls nicht wie CEOs von Unternehmen agieren können, meinen die

Stiftungsvorstände

Mediatoren für Familien und Vermögen

„Ich selbst mache diesen Job mit Leib und Seele, weil es eine ungemein spannende Aufgabe ist. Ich begleite gerne Unternehmen und bin auch gerne Mediator zwischen Familienmitgliedern“, erzählt Christian Grave. Der Wiener Rechtsanwalt engagiert sich seit vielen Jahren bei Stiftungen. Ebenso wie seine Berufskollegen Maximilian Eiselsberg, Nikolaus Arnold und Hellwig Torggler zählt er zu den gefragtesten Experten in diesem Bereich – die Zahl der Vorstandsfunktionen dieser Anwälte liegt jeweils im zweistelligen Bereich. Dass es vor allem Anwälte sind, die sich für diese Arbeit interessieren, hat nicht nur historische Wurzeln, sondern liegt auch an der Komplexität des Themas. „Die Tätigkeit ist ganz anders als jene bei Aktiengesellschaften oder GesmbHs“, sagt Roland Rief, Partner bei Ernst & Young. Typischerweise kommen daher Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Einsatz. „Die Materie ist rechtlich nicht ganz unkompliziert.“ Rief selbst hat sich aus einigen Vorstandsfunktionen zurückziehen müssen, da dies mit der Rolle als Wirtschaftsprüfer unvereinbar ist, etwa wenn ein Tochterunternehmen der jeweiligen Stiftung von Ernst & Young geprüft werden müsste. Wie bei Aufsichtsräten von AGs mache aber eine Limitierung der Anzahl der Vorstandsfunktionen Sinn, meinen Rief und sein Kollege Stefan Kulischek. Die Zahl der scheinbar unbegrenzten Vorstandsfunktionen scheint aber ohnedies bereits vorbei – zu kompliziert sind die Aufgaben geworden. „Alleine die Dokumentation erfordert schon erheblichen Aufwand“, sagt Michael Schaumann von Stanton Chase.

beiden Personalexperten, denn es gehe nicht um den direkten Einfluss in den Unternehmen. „So richtig wild sind nur die wenigsten auf den Job.“

Perspektive

Wie aber kann die Attraktivität dieser Funktion gesteigert werden, um heute geeignete Personen anzulocken? Für Grave liegt es auf der Hand: „Bei der Festlegung des Honorars für den Stiftungsvorstand muss sich etwas ändern.“ Der Arbeitsaufwand sei enorm gestiegen, das müsse berücksichtigt werden. Für Hecht und Schaumann ist es der Reiz der Aufgabe, der stärker betont werden sollte – schließlich würden Stiftungen für Österreichs Wirtschaft nach wie vor eine Rolle spielen. Dass die Aufgabe als Stiftungsvorstand heute deutlich eigenständigere Arbeit erfordert als noch vor wenigen Jahren, sollte herausgestrichen werden. „Wenn sich jemand mit dieser Aufgabe identifiziert, kann das äußerst interessant sein“, bestätigt WU-Professor Georg Kodek. Roland Rief vergleicht es mit dem Sport: „Es ist ja wie bei einem Triathlon: Es handelt sich um eine große Herausforderung, die spannend und interessant sein kann.“ ◀

Neu im Steuerrecht

Auch 2015 und heuer gab es wieder Änderungen der Besteuerungsregelungen für Privatstiftungen. Von Dr. Werner Festa

Zuwendung von Liegenschaften: Besteuerung neu ab 2016

Die Stiftung von (inländischen) Liegenschaften wird ab 2016 mit 3,5 % des Verkehrswertes (statt zuvor des dreifachen Einheitswertes) besteuert (§ 7 Abs 1 Z 3 GrEStG). Zusätzlich wird das Stiftungseingangssteueräquivalent (StiftEStÄ) von 2,5 % erhoben (§ 7 Abs 2 GrEStG). Ausländische Liegenschaften können (in Österreich) steuerfrei gestiftet werden.

Bei „teilentgeltlichen“ Zuwendungen (vgl § 7 Abs 1 lit a GrEStG) fällt im Gegensatz zu bisher neben der 3,5%igen GrESt auch das 2,5%ige StiftEStÄ an. Der entgeltliche Teil kann von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Ab 2016 kommt ein Stufentarif zur Anwendung (0,5 % für die ersten 150.000 Euro und 2 % für weitere

in der Anlage zur VO aufgelisteten Bodenwerten ermittelt. Die Berechnung des Gebäudewertes erfolgt auf Basis der Nutzfläche (aushilfsweise des Grundrisses), multipliziert mit nach Bundesländern differenzierten Baukostenfaktoren pro Quadratmeter. Für die Berechnung des Grundwertes hat das BMF ein Tool ins Internet gestellt (<https://service.bmf.gv.at/service/allg/gwb/>).

Alternativ kann die Berechnung anhand des Immobilienpreisspiegels der Wirtschaftskammer erfolgen, wobei auf den Grundwert ein 28,75%iger Abschlag gerechnet werden darf. Ab 2017 soll der Immobilienpreisspiegel von der Statistik Austria geliefert werden.

Alternativ kann der Wert durch ein Sachverständigenutachten nachgewiesen werden (§ 4 Abs 1 3. Unterabs GrEStG). Ein Sachverständigenutachten kann steu-

Gemeinnützigkeitsgesetz

Ebenfalls ab 2016 in Kraft getreten sind neue Vorschriften zur Förderung gemeinnütziger Aktivitäten (BGBl I 160/2015). Damit werden vor allem Zuwendungen an Kultur-NPOs steuerlich absetzbar. Absetzbar ist die Zuwendung von maximal 500.000 Euro über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Der Gemeinnützigkeitsbegriff entspricht dem der BAO.

Eine gemeinnützige Stiftung nach den neuen Vorschriften kann als Substiftung einer bestehenden Privatstiftung ins Leben gerufen werden und auch eine Umwandlung von „privat“ in „gemeinnützig“ ist möglich.

Die Privatstiftung darf entsprechende Spenden von den „normal“ Kost-pflichtigen Stiftungseinkünften und einen Überhang von der Zwischen-Köst abziehen (§ 13 Abs 1 Z 4 KStG).

auch für den hier relevanten Sachverhalt die Annahme einer transparenten Stiftung ab.

Pflichtteilergänzung nicht Kest-pflichtig

Nach Erk des VwGH vom 10.2.2016, Ra 2014/15/0021, sind Ausschüttungen der Privatstiftung nicht Kest-pflichtig, soweit sie zur Abgeltung eines Pflichtteilsanspruches erfolgen. Übersteigt die Ausschüttung den nach ABGB im Zuge einer Pflichtteilergänzungsklage durchsetzbaren Anspruch, so ist der übersteigende Teil als Zuwendung Kest-pflichtig. Eine Bedienung verjährter Ansprüche (dreijährige Fallfrist), eine entsprechend starke Stellung des Pflichtteilsberechtigten als Begünstigter der Stiftung und „Vergleiche“, die über das zivilrechtlich Erzwingbare hinausgehen, führen zu einer Besteuerung als Zuwendung.

Höhe der Zuwendung bei Widerruf einer Privatstiftung

Die Stifterin hatte acht Zinshäuser unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes und eines Veräußerungs- und Belastungsverbotest gestiftet. Die Einkünfte aus den Häusern wurden der Stifterin zugerechnet. Laut VwGH (25.6.2014, 2010/13/0105) ist im Gegensatz zu den Einkünften wirtschaftliche Eigentümerin die Stiftung und daher sind der Widerruf und als Folge die Rückübertragung der Häuser in ihr zivilrechtliches Eigentum Kest-pflichtig. Von der Bemessungsgrundlage darf der Stiftungseingangswert (ursprüngliche Anschaffungskosten) abgezogen werden, wobei nach dem BFG (14.9.2015, RV/7103012/2014) der Wert des Fruchtgenussrechtes

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Transparenz liechtensteinischer Stiftungen

Von entscheidender Bedeutung ist, ob ein Mandatsvertrag vorliegt. Ein solcher berechtigt Stifter und/oder Begünstigte, dem Stiftungsrat jederzeit Weisungen zu erteilen, und führt „in der Regel“ (VwGH 2011/13/0003) zu einer Zurechnung der Einkünfte und des Vermögens an den/die aus dem Mandatsvertrag Weisungsberechtigten.

Von entscheidender Bedeutung ist, ob ein Mandatsvertrag vorliegt. Ein solcher berechtigt Stifter und/oder Begünstigte, dem Stiftungsrat jederzeit Weisungen zu erteilen, und führt „in der Regel“ zu einer Zurechnung der Einkünfte und des Vermögens an den/die aus dem Mandatsvertrag Weisungsberechtigten.

In seinem Erk 2012/13/0033 hatte der VwGH auch festgehalten, dass die Existenz eines „wirtschaftlich Berechtigten“ nach den Geldwäschevorschriften nicht schon alleine deshalb zur Transparenz der Stiftung führt, und auch sämtliche Indizien der Finanz für das Vorliegen eines Mandatsvertrages als nicht ausreichend qualifiziert. Mit Erk 2012/15/0165 bestätigt er die von der Vorjudikatur vorgenommenen Qualifikationen und lehnt

zwar vom Eingangswert, nicht aber vom Wert zum Zuwendungszeitpunkt abgezogen werden darf. Im Ergebnis ist nach dem BFG damit nicht nur der Wertzuwachs in der Stiftung zu versteuern, sondern auch der Wert der (uU viele Jahre vor Stiftung erfolgten) Anschaffung durch die Stifterin – welche angesichts dieser zweifellos ungerichten Behandlung eine Revision durch den VfGH beantragt hat (E 2212/2015). ◀



Dr. Werner Festa ist gerichtlich beideter Sachverständiger und Senior Partner der seit 1993 auf Stiftungen spezialisierten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei INTERFIDES. Seine Expertise im Bereich des Privatstiftungsrechtes resultiert aus der Beratung oder Prüfung von mehr als 100 Privatstiftungen.

Werden Liegenschaften nicht direkt, sondern über Gesellschaften gehalten, ist zu beachten, dass ab 2016 eine grunderwerbsteuerliche Anteilsvereinigung schon vorliegt, wenn 95 % der Gesellschaftsanteile in einer Hand landen und bei Treuhandschaften auf den Treugeber durchgegriffen wird.

250.000 Euro, und erst darüber hinaus 3,5 %) – nicht allerdings beim „teilentgeltlichen“ Erwerb.

Für die Ermittlung des Grundstückswertes hat das BMF eine eigene Verordnung erlassen (BGBl II 2015/442). Danach kommen (nach Wahl des Steuerpflichtigen) zwei Methoden in Frage:

Nach der Pauschalwertmethode wird der Grundwert auf Basis von für jede Gemeinde eigens festgesetzten und

erlich auch für die AfA (Restnutzungsdauer; Anteil des Gebäudewertes höher als 60 %) Sinn machen.

Werden Liegenschaften nicht direkt, sondern über Gesellschaften gehalten, ist zu beachten, dass ab 2016 eine grunderwerbsteuerliche Anteilsvereinigung schon vorliegt, wenn 95 % der Gesellschaftsanteile in einer Hand landen und bei Treuhandschaften auf den Treugeber durchgegriffen wird.

Stiftungsrechtlicher Jahresrückblick



Mag. Florian Haslwanter ist Rechtsanwalt in Wien und seit 2007 Partner bei Eiselsberg Rechtsanwälte. Er ist regelmäßig Vortragender zum Stiftungsrecht und Referent bei Tagungen sowie Verfasser diverser Publikationen zum Stiftungsrecht.

Im Jahr 2015 hat die Rechtsprechung – neben Entscheidungen zu Fragen der Parteistellung, des Verfahrensrechtes, des bei einer Privatstiftung von Todes wegen allenfalls zu bestellenden Stiftungskurators und des Stiftungsprüfers – restriktive Aussagen zur Substiftung getroffen, die Sphärentrennung zwischen Stiftung und Stifter in aktienrechtlichem Umfeld behandelt, Kompetenzen freiwilliger Organe angesprochen sowie Stellung zur freiwilligen Vorlage der Stiftungszusatzurkunde beim Firmenbuch und über zulässige Regelungen der Stiftungszusatzurkunde bezogen. Von Florian Haslwanter

Substiftung:

Der Stifter hatte die Stiftungserklärung dahingehend geändert, dass auf seinen Wunsch oder auf Wunsch seiner Töchter Stiftungsvermögen auf eine gemeinsam mit dem Stifter oder den Töchtern errichtete „Substiftung“ zu übertragen ist, die nach seinen Wünschen oder jenen der Töchter gestaltet werden soll.

„Hauptstiftung“ (also jener Stiftung, die die „Substiftung“ errichtet) müsse auch in der „Substiftung“ gewahrt werden und bleiben. Dies sei nicht gewährleistet, wenn die Gestaltung der „Substiftung“ in anderen Händen (hier des Stifters oder seiner Töchter) liege oder wenn sich Mitstifter der „Substiftung“ (hier der Stifter oder seine Töchter) uneingeschränkt Stifterrechte vorbehal-

Die Stiftungsurkunde ist dem Firmenbuch vorzulegen, die Stiftungszusatzurkunde aus verständlichen Gründen nicht.

Der OGH (21.12.2015, 6 Ob 108/15 y) befand diese Bestimmung für unzulässig, da er von einer zwingenden Zweckkongruenz ausgeht: Der Stiftungszweck der

ten können. Dann könne die „Hauptstiftung“ nicht gewährleisten, dass die „Substiftung“ einen Stiftungszweck verfolgt, der mit jenem der „Hauptstiftung“ ver-

einbar ist. Zwar ist richtig, dass bei der sachverhaltsgegenständlichen Formulierung eine „Substiftung“ mit abweichendem Stiftungszweck geschaffen hätte werden können, jedoch ist einerseits die Frage, ob im Sinne einer geltungserhaltenden Interpretation diese Beurteilung nicht in einem anderen Verfahren, jenem zur Eintragung der „Substiftung“, vorzunehmen gewesen wäre (schließlich hätte die Formulierung auch die Schaffung einer zweck-

tungszusatzurkunde auch inhaltlich zu prüfen und die Eintragung zu verwehren, wenn es die darin enthaltenen Bestimmungen für unzulässig hält.

Die Firmenbuchgerichte haben mit Regelungen von Stiftungszusatzurkunden, deren Üblichkeit und Handhabung in der Praxis, (noch?) keine Erfahrung. Es bleibt – auch im Sinne einer möglichst umfassenden Diskretion (schließlich werden höchstgerichtliche Entscheidung samt

Für die Praxis bedeutet das vorliegende Judikat wohl, dass bei Errichtung einer „Substiftung“ (allenfalls auch bei Formulierung einer entsprechenden Ermächtigung dazu) auf die Zweckkongruenz und auf die Einflussrechte anderer Personen (Mitstifter der „Substiftung“) zu achten ist.

kongruenten „Substiftung“ erlaubt), und andererseits, ob nicht auf der Metaebene anzusetzen ist: Kann es nicht auch Zweck der „Hauptstiftung“ sein, eine „Substiftung“ mit einem anderen Zweck zu errichten?

Für die Praxis bedeutet das vorliegende Judikat wohl, dass bei Errichtung einer „Substiftung“ (allenfalls auch bei Formulierung einer entsprechenden Ermächtigung dazu) auf die Zweckkongruenz und auf die Einflussrechte anderer Personen (Mitstifter der „Substiftung“) zu achten ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, wie der Zweck der „Hauptstiftung“ formuliert ist.

Stiftungszusatzurkunde:

Die Stiftungsurkunde ist dem Firmenbuch vorzulegen, die Stiftungszusatzurkunde – aus verständlichen Gründen – nicht. Hinsichtlich der Stiftungszusatzurkunde hat der Stiftungsvorstand dem Firmenbuchgericht nur bekanntzugeben, ob und wann eine solche errichtet oder geändert wurde.

Der Stiftungsvorstand, der den Inhalt einer geänderten Stiftungszusatzurkunde für rechtswidrig hielt, hat seiner Firmenbuchanmeldung die geänderte Stiftungszusatzurkunde vorgelegt und offenbar seine Bedenken geäußert.

Der OGH (29.6.2015, 6 Ob 95/15 m) hat dazu mehrere Feststellungen getroffen: Auch wenn der Stiftungsvorstand nicht zur Vorlage der Stiftungszusatzurkunde verpflichtet ist, sei er zu deren Vorlage – insbesondere bei Bedenken gegen deren Inhalt – sehr wohl berechtigt. Im Falle der Vorlage hat das Firmenbuchgericht die Stif-

Sachverhaltsangaben und Urkundenzitaten im Volltext veröffentlicht; zwar anonymisiert, bei umfassenden Angaben jedoch offen für Rückschlüsse – zu hoffen, dass keine Praxis der Stiftungsvorstände entsteht, Stiftungszusatzurkunden „vorsichtshalber“ dem Firmenbuchgericht vorzulegen; nach meinem Dafürhalten widerspräche dies auch – jedenfalls bei unbedenklichem Inhalt – den Aufgaben des Stiftungsvorstandes.

Im Anlassfall ist eine weitere – inhaltliche – Aussage getroffen worden, nämlich dass die Organisation und sämtliche Kompetenzen eines freiwilligen Organes (Beirat) wirksam nur in die Stiftungsurkunde (nicht in die Stiftungszusatzurkunde) aufgenommen werden können; dies in Fortführung und Weiterentwicklung der sogenannten „Geheimorgan-Entscheidung“ aus dem Jahr 2002.

Stimmrechtsausschluss in der Hauptversammlung:

Gemäß § 125 AktG kann ein Aktionär, der Mitglied des Aufsichtsrates ist, in der Hauptversammlung nicht über seine eigene Entlastung abstimmen.

Der OGH (31.7.2015, 6Ob 196/14 p) hat diesen Stimmrechtsausschluss auf eine Privatstiftung ausgedehnt, die als Aktionärin über die Entlastung des Stifters (als Aufsichtsrat) abzustimmen gehabt hätte, da der Stifter „beherrschenden Einfluss“ auf die Stiftung hatte. Eine Definition des „beherrschenden Einflusses“ blieb aus, ausschlaggebend für den OGH war die Gesamtheit der dem Stifter in Bezug auf die Stiftung zukommenden Rechte. ◀

Einladung zum Dialog

„Wie viele Stiftungen wurden seit dem Inkrafttreten des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 gegründet?“, werde ich manchmal gefragt. Ende April lautete die Antwort: „Zwei.“ Nicht zwei Dutzend oder zwanzig. Zwei. „Dafür hätten wir kein neues Gesetz gebraucht“, meinen Kritiker. Von Petra Navara



Petra Navara ist Geschäftsführerin des Verbands für gemeinnütziges Stiften.

Für den Verband für gemeinnütziges Stiften keine überraschende Situation. War denn eine Flut an Neugründungen realistisch zu erwarten? Oder anders gefragt: Wie kann es gelingen, die Stiftungslandschaft zum Blühen zu bringen?

Kritisch statt konstruktiv

Die politische Entscheidung, privatem Engagement für die Gesellschaft mit der Verabschiedung des Gesetzes explizit Wertschätzung entgegenzubringen und Bedeutung einzuräumen, allein das ist eine Errungenschaft, der viel Mühe und Überzeugungsarbeit vorausgehen musste. Das Gemeinnützigkeitsgesetz ist ein Statement.

Wer als Erstes darauf reagiert, sind Organisationen des Dritten Sektors. Der Verband für gemeinnütziges Stiften stellt zunehmendes Interesse von NGOs fest, Stiftungen zu gründen, um Zustiftern mittel- und längerfristige Kooperationen im gewünschten Sektor zu steuerlich attraktiven Konditionen anzubieten.

Doch finanzkräftige Stifter bedauern die zaghaft angesetzten Limits, die große Zuwendungen nicht entsprechend berücksichtigen. So wird auch der Erlass der Grunderwerbsteuer bisher kaum in Anspruch genommen, denn die Immobilie selbst kann nur mit einem Teil ihres Wertes steuerlich geltend gemacht werden.

Es wäre nicht Österreich, würde nicht mehr gejammert als gehandelt: ob das Fallen der Unmittelbarkeitsklausel jedenfalls eine Erleichterung darstelle, ob die Offenlegung des Jahresabschlusses nun wirklich erforderlich sei und dass alle Stiftungen nach dem BStFG in einem öffentlichen Register aufgelistet werden ... – im Prinzip gibt es keinen Paragraphen, in dem nicht ein versteckter Stolperstein oder Misstrauen des Gesetzgebers vermutet wird.

Mit dem Bekritteln einzelner Absätze geht jedoch der Blick für das Ganze verloren, der aus der Perspektive des Verbands für gemeinnütziges Stiften zwei Aspekte zeigt:

Potenziale

Das Gemeinnützigkeitsgesetz ist ein erster Schritt in die

richtige Richtung, ja, aber es ist ein zögerlicher Schritt. Es schwingt ein Eindruck von „Wir würden ja gern, aber wir trauen uns nicht“ mit, was vor allem daran abzulesen ist, dass die Begriffe „Gemeinnützigkeit“ und „Mildtätigkeit“ nach §§ 34 ff. rigide definiert bleiben und philanthropes Engagement in ein starres Korsett zwingen. Das Gesetz spiegelt keine Auseinandersetzung mit den (alten) Bestimmungen wider. Eine Bewertung zeitgenössischer Interpretationen von gemeinwohlorientierten Projekten, Unternehmen, Institutionen respektive ihre Berücksichtigung im Gesetz bleibt unterlassen und damit steuerrechtlich ausgespart, was den Kreis derer einengt, die private Vermögenswerte der Allgemeinheit zugänglich machen würden.

Optionen

Entscheidend bei allen Unzulänglichkeiten, die das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz nebst durchaus interessanten Anreizen aufweist, ist die Tatsache, dass Stiftungen zum öffentlichen und persönlichen Thema geworden sind. Seit Beginn des Jahres haben alle Wirtschaftsmagazine Stifter und ihre gemeinnützigen Projekte als sympathische Leistungsträger der Gesellschaft porträtiert. Kein Stiftungs-Bashing wie üblich, keine Generalverdächtigungen, sondern ein Bemühen der Medien um ein differenziertes Bild.

Dass die vorgeführten Pioniere keine gemeinnützigen Stifter nach dem (neuen) Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetz sind, tut nichts zur Sache. Oder eben doch, denn als gemeinnützige Privatstifter schlagen sie die Brücke zwischen eigen- und gemeinnützigen, sie repräsentieren die unterschiedlichen Charaktere von Stiftungen und integrieren sie ein Stück weit.

Ein nicht unerhebliches Momentum: Unter Stiftern, Vorständen und Begünstigten findet nun verstärkt eine Auseinandersetzung über einen bewussten, verantwortungsvollen Einsatz von Vermögenswerten zur Gestaltung unserer Gesellschaft statt. Unter geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und zu einem Zeitpunkt, zu dem sich der Generationenwechsel von Gründern und Stiftern zu Erben vollzieht, lauten die Antworten heute anders als vor zwanzig Jahren.

Während die Generation der Unternehmensgründer und Stifter von 1993 ff. (Verabschiedung des PSG) vor allem im Interesse ihrer Unternehmen und ihrer Familien gehandelt hat, sieht die jüngere Generation verfügbares Vermögen zunehmend als Option, bahnbrechende Forschungsergebnisse, visionäre Innovationen im Sozialbereich und signifikante Entwicklungen im Gesundheitswesen zu finanzieren. Gemeinnütziges Engagement ist in vielen Ländern schon zur Selbstverständlichkeit geworden, obligatorisch für die vermögende Bevölke-



rung, ein Must für wohlhabende Menschen, die in der Öffentlichkeit stehen.

Stiftungskultur gestalten

Es geht nicht um die Pflege von Etikette und Eitelkeit. Wenn Österreich sich als wirtschaftlich wie gesellschaftlich dynamischer Standort definieren will, braucht es dieses Privatkapital, das mit Leidenschaft und einer gewissen Risikofreudigkeit eingebracht wird. Dieses Ziel wird mit einem zaghaften BStFG allein nicht erreicht werden, dazu braucht es eine Verständigung auf mehreren Ebenen: einen konstruktiven Dialog zwischen den Vertretern der unterschiedlichen Stiftungsformate und eine partizipative, sachpolitische Debatte über Parteideologien hinweg.

Betrachten wir das Gemeinnützigkeitsgesetz als Einladung zu diesem Dialog. Nur wer sie annimmt, kann Inhalt, Stil und Tempo bestimmen und Österreichs neue Stiftungskultur mitgestalten. ◀

Es schwingt ein Eindruck von „Wir würden ja gern, aber wir trauen uns nicht“ mit, was vor allem daran abzulesen ist, dass die Begriffe „Gemeinnützigkeit“ und „Mildtätigkeit“ nach §§ 34 ff. rigide definiert bleiben und philanthropes Engagement in ein starres Korsett zwingen.



Ein Ort der Geborgenheit,
der Ruhe und Würde.
Vor allem aber
ein Ort des Lebens.

© Lotterberger Messner Architekten

Das Hilde Umdasch Haus

Am 21. November 2014 wurden in Amstetten die Ärmel hochgekrempt und Spaten in den Boden gerammt. Einer davon lag in den Händen von Hilde Umdasch, der Frau, die dieses Projekt, das Hilde Umdasch Haus, als Stifterin möglich gemacht hat.

Text: Olivia Selmer

Ein brennendes, doch öffentlich nicht so präsent Problem war der Auslöser all dessen, was seitdem geschah: Die Betreuung schwer pflegebedürftiger Kinder ist – bei professionellem Case & Care Management – meist auch außerhalb von Krankenhäusern möglich. Das kommt nicht nur den Betroffenen entgegen, sondern verursacht zudem auch deutlich geringere Kosten als eine Unter-

bringung im Krankenhaus. Der auf die Betreuung pflegebedürftiger Menschen spezialisierte Malteser Care-Ring bot schon 2013 Unterstützung für betroffene Familien. Großzügige Hilfe leistete damals Hilde Umdasch, eine langjährige Unterstützerin und Förderin der Malteser, über ihre H. U. Privatstiftung.

Der psychischen Folter entgehen

Dort, wo die Pflege zu Hause nicht mehr vertretbar erschien, mussten die Kinder und Jugendlichen dann aber

doch wieder in Spitäler verlegt werden. Mangels Alternativen medizinisch unausweichlich, doch psychisch eine Tortur für die Kranken und ihre Angehörigen. 2014 entschloss sich Hilde Umdasch dann zur Schaffung des Pflegewohnhauses in Amstetten. Die H. U. Privatstiftung, die Umdasch primär gegründet hatte, um Beteiligungen zu bündeln und die Weiterentwicklung der Beteiligungsgesellschaften zu ermöglichen, engagiert sich regelmäßig in gemeinnützigen Projekten. Doch, wie Hilde Umdasch betont, „nicht nach dem Gießkannenprinzip“, sondern sehr gezielt und strategisch dort, wo sie sich selbst auch einbringen kann. Die eingesetzten Mittel erzielen auf diese Weise die maximale Wirkung.

Nach Fertigstellung des Hilde Umdasch Hauses im September 2015 übernahm die dafür gegründete Malteser Kinderhilfe GmbH den laufenden Betrieb. Als rechtlicher Träger fungiert der Verein Haus Malta, der seit 1987 die gleichnamige Altenwohn- und Pflegeeinrichtung in Wien-Mariahilf führt. Die laufenden Kosten werden durch das Land Niederösterreich, durch Elternbeiträge und Spenden abgedeckt.

Hell und freundlich

Das Hilde Umdasch Haus ist ein heller, freundlicher, vom Architektenbüro Lotterberger Messner gestalteter Holzbau. Hier wohnen zehn junge Menschen, die aufgrund einer lebensverkürzenden Diagnose einen hochkomplexen Pflegebedarf haben. Kinder, Jugendliche und Angehörige müssen sich zu einem Zeitpunkt mit dem Tod beschäftigen, der dafür einfach noch nicht gekommen sein sollte. Versorgt und betreut werden sie von einem Team aus 20 Personen. Die Kinder leben hier wie in einem Zuhause, allerdings mit höchster medizinischer Versorgungsqualität. Hilde Umdasch beobachtet glücklich, dass „die Kinder, obwohl sie großteils sehr krank sind, unter dieser Zuwendung oft richtig aufblühen“.

Die jungen Patienten werden rund um die Uhr betreut. Ob vorübergehend, in Langzeitpflege, auf einem der Bedarfskrisenplätze oder letztendlich im Hospizbereich. Es geht aber auch um pflegende Angehörige und Geschwister, die durch die Unterbringung der kleinen Kranken im Hilde Umdasch Haus zumindest vorübergehend ein wenig durchatmen können. Hilde Umdasch: ▶

Spatenstich für das Hilde Umdasch Haus: Stifterin KR Hilde Umdasch (in Rot) mit LR Mag. Barbara Schwarz (5. v. r.), DGKS Natalie Lotterberger, Geschäftsführerin Malteser Kinderhilfe GmbH (4. v. r.), und hochrangigen Vertretern des Malteserordens.



© Malteser Care-Ring/Kristina Brandstätzer

Hilde Umdasch:
„Engagement für
die Gesellschaft
geht uns alle an.“
**Bild rechts: Natürliche
Materialien und viel
Licht sorgen für eine
wohnliche Atmosphäre.**



© Umdasch

► „Viele unserer kleinen Patienten kommen temporär – etwa, wenn die Angehörigen Auszeit benötigen oder selbst ins Spital müssen. Diese Zeit tut allen gut: den Eltern, weil sie sich dann erholen können und ihr Kind gleichzeitig gut untergebracht wissen. Und für Geschwister gilt das Gleiche. Ihre Bedürfnisse kommen neben einem kranken Geschwisterchen häufig zu kurz.“

Hilde Umdasch unterstützt die Werke des Malteserordens schon seit vielen Jahren. Als der Malteser Care-Ring mit der Idee des Betreuungshauses in Amstetten auf sie zukam, war rasch entschieden, dass sie auch dieses Projekt unterstützen würde: „Nachdem ich mich mit der Thematik intensiver befasst hatte und den enormen



Bedarf erkannte, war klar: Da muss ich etwas tun. Kinder mit lebensverkürzender Diagnose werden, solange es geht, zu Hause betreut. Unter dieser hohen physischen und psychischen Belastung leidet das Familienleben. Alternativen sind Unterbringungen in Spitälern und Pflegeheimen. Keine Orte, wo Kinder, denen das Schicksal ohnehin schon so schwer mitspielt, sich geborgen und umsorgt fühlen können.“

Soziale Verantwortung

Es stellt sich in diesem Zusammenhang natürlich die Frage, ob es ein Versagen politisch Verantwortlicher ist, wenn erst Unternehmer aktiv werden müssen, um derart essenzielle Probleme zu lindern. Die Haltung Hilde Umdaschs ist nachsichtig und dennoch deutlich: „Es gibt sehr viele Bereiche, in denen in Österreich etwas getan werden müsste, und man kann nicht alle Aufgaben ausschließlich der öffentlichen Hand zuordnen. Natürlich kann man immer sagen: ‚die Politik ist verantwortlich.‘ Ich meine, dass dadurch auch häufig Verantwortung abgewälzt wird – nach dem Motto ‚Die sollen was tun‘. Engagement für die Gesellschaft geht uns alle an. Jeder Einzelne kann, wenn er wirklich will, in seinem Bereich und mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dazu beitragen, dass die Welt ein bisschen besser wird. Und das ist noch gar keine Frage von ‚Vermögen‘ in dem Sinne, ob man es sich leisten kann, ein Haus für schwerkranke Kinder zu bauen. Das ist vielmehr eine Frage der Einstellung, der Courage und des Tuns – auch mit kleinen Mitteln kann man viel bewegen. Ohne die Unterstützung der öffentlichen Hand würde der laufende Betrieb des Hauses nicht möglich sein, das muss an dieser Stelle auch gesagt sein.“

Das Hilde Umdasch Haus entstand aus einem konkreten Bedarf. Daraus wurde eine Idee und letztendlich ein Ort des Lebens, der Gedanken an den Tod zumindest zeitweise vertreibt. Wollte man sich ein Haus zum Wohlfühlen und Glückseligkeit bauen, es wäre diesem wohl sehr ähnlich. Natürliche Materialien, Holz, Glas, Grün,



Wasser. Öffentliche Räume und Rückzugsbereiche. Jedem Kind steht ein Einzelzimmer mit eigener Terrasse und dem wunderschönen Blick in den Garten zur Verfügung. Im Zentrum des Wohnbereichs befindet sich ein lichtdurchflutetes Atrium, das die Natur im Inneren des Gebäudes spürbar macht. Der Außenbereich bietet vielfältige Möglichkeiten – auch für Kinder und Jugendliche im Rollstuhl. Es sind die klugen Details, die das Leben hier für die Gäste freundlicher gestalten: Das Trampolin ist im Boden eingelassen, ebenso der Springbrunnen. Kinder plantschen in ihren Rollstühlen darin. Der Streichelzoo ist so angelegt, dass alle Kinder das tun können, wofür Streichelzoos erfunden wurden: Sie kuscheln und spielen hier mit ihren Hasen. Angebote, die Kinder, wenn schon nicht zum Lachen, so doch zum Lächeln bringen und ihren schwierigen Alltag schöner machen. Und für jene Zeit, in der die Fröhlichkeit dann versiegt, wurde ein Verabschiedungsraum und ein konfessionsfreier Andachtsraum geschaffen.

Schwäche und Kraft

Das Leben im Hilde Umdasch Haus ist geprägt von Emotionen. Schwäche und Kraft gehen hier Hand in Hand. Im Logo des Hauses steht ein Ginkgoblatt. Der Ginkgo wird in China und Japan seit Jahrtausenden als Sinnbild für Lebenskraft verehrt. „Der Ginkgo“, so Umdasch, „schien uns ein schönes und starkes Symbol für das Haus und seine kleinen Bewohner zu sein, die allen Widrigkeiten zum Trotz so viel Mut und Lebensfreude an den Tag legen.“

Was Hilde Umdasch sich für die Zukunft wünschen würde? „Nachahmer. Unser Haus ist sicherlich in der Konstellation einzigartig in Europa. Aber damit auch recht alleine. Schön wäre, wenn wir die Idee vervielfältigen könnten. Dazu braucht es auch gar keine Zauberfee, sondern Menschen, die die Möglichkeiten, die ihnen zur Verfügung stehen, in ähnlicher Art und Weise einzusetzen bereit sind.“ Es käme denen zugute, denen auch die Zauberfee nicht mehr helfen kann.



© Lindenberg Messner Architekten (3)

**Ganz links: Das verglaste,
lichtdurchflutete Atrium
holt die Natur ins Innere
des Gebäudes.
Bild links: Springbrunnen
im Außenbereich, der mit
dem Rollstuhl durchfahren
werden kann.**

Hilde Umdasch unterstützt mir ihrer H. U. Stiftung nur gemeinnützige Projekte, zu denen sie einen persönlichen Bezug hat. Auch in der Umdasch Group hat sie eine Initiative gestartet: die Umdasch Foundation. Diese unterstützt etwa Teach for Austria, eine Organisation, die sich in Brennpunktschulen engagiert. Schulprojekte wirken mittel- und langfristig auch ins Unternehmen zurück: Sie tragen dazu bei, die Mitarbeiternachwuchsproblematik etwas zu entschärfen. Ein gesellschaftspolitisches Engagement, das beweist, dass Sozialprojekte und unternehmerisches Denken nicht im Widerspruch zueinander stehen müssen. Auf die Frage, ob Unternehmer per se eine soziale Verantwortung tragen, sagt Umdasch:

„Jeder Unternehmer muss für sich entscheiden, ob und wie intensiv er soziales Engagement betreibt. Ich bin der Meinung, dass wir eine diesbezügliche Verantwortung haben. Etwas von dem zu geben, was man selbst bekommen hat – auch wenn es hart erarbeitet ist –, ist unser Beitrag für eine Gesellschaft, in der nicht immer alle die gleichen Voraussetzungen und Chancen haben. Ich persönlich empfinde das auch nicht als Verpflichtung, sondern als Bereicherung. Und als großes Privileg, in der Lage zu sein, helfen zu können.“ Helfend griff Umdasch Anfang Mai auch beim österreichischen Start-up whatchado – dem Handbuch der Lebensgeschichten – ein.

„Jeder Unternehmer muss für sich entscheiden, ob und wie intensiv er soziales Engagement betreibt.“

Auf der Berufsorientierungsplattform werden Berufseinsteiger durch Matchingtools und weit über 5.000 Interviews Berufstätiger beim Übergang von der Schule zur Arbeitswelt unterstützt. Gemeinsam mit EVVA investierte Umdasch 2,5 Mio. Euro in whatchado. ◀

Fakten

- Die H. U. Privatstiftung wurde 1994 gegründet und hält 14,64 % an der Umdasch Group AG, 100 % an der Bellaflora Gartencenter GmbH sowie weitere Beteiligungen im Bereich alternativer Energiegewinnung und an Start-ups. Hilde Umdasch ist Vorstandsvorsitzende der Stiftung.
- Der Umdasch-Konzern mit den Sparten Schalungen (Doka Group) und Ladenbau (Umdasch Shopfitting Group) beschäftigt weltweit mehr als 7.000 Mitarbeiter und erwirtschaftete 2014 in 170 Niederlassungen einen Nettoumsatz von 1,096 Mrd. Euro.
- Umdasch trat 1967 in den elterlichen Betrieb ein. 1978 gründete sie gemeinsam mit ihrem Vater Österreichs erstes Selbstbedienungs-Gartencenter Bellaflora mit mittlerweile 26 Filialen, 500 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von über 80 Mio. Euro.
- Hilde Umdasch (sie studierte Englisch und Französisch mit Lehrbefähigung) übernahm 1990 den Vorstandsvorsitz der Umdasch AG. Sie war damit eine der ersten Frauen an der Spitze eines Weltkonzerns. 1999 wechselte Hilde Umdasch in den Aufsichtsrat der Umdasch Group AG, wo sie den Vorsitz innehat.

Hilde Umdasch Haus

**Ginkgo im Logo: Sinnbild
für Lebenskraft**

Flüchtlinge als Chance

Die Bertelsmann Stiftung hat 2015 mehrere Studien zur Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt vorgelegt – mit teilweise überraschenden Resultaten.



© DMB



© Aumüller

Oben: Der österreichische Flüchtlingskoordinator Christian Konrad.
Darunter: Studienautorin Jutta Aumüller

Ende April 2016 ließ der österreichische Flüchtlingskoordinator, der frühere Raiffeisen-General Christian Konrad, wieder einmal aufhorchen. Kurz davor hatten die Sozialpartner gemeinsam mit der Industriellenvereinigung und dem AMS konkrete Pläne zur Integration von Flüchtlingen in den heimischen Arbeitsmarkt vorgelegt. Sie forderten darin neben effizienteren Rückkehrhilfen für Flüchtlinge und einer vernünftigen Verteilung auf die Bundesländer u. a. eine Beschleunigung der Asylverfahren, einen besseren Bildungszugang für Kinder und Jugendliche, Integration in die Gemeinden, soziale Absicherung und schließlich einen verbesserten Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge. Konrad mahnte kurz danach zu diesbezüglicher Eile und wurde konkret. Gegenüber dem „Kurier“ sagte er: „Ich würde mir eine Aktion wünschen, wie es die deutsche Industrie macht.“

Junge Flüchtlinge von der Straße holen

Und er wünschte sich eine befristete Abschaffung der bestehenden, restriktiven Regelungen, die z. B. Asylwerbern nur in Mangelberufen eine Lehre erlauben, und auch nur dann, wenn sich um diesen Lehrplatz kein Österreicher bewirbt. „Die Jugendlichen stehen auf der Straße und kommen dann auf schlechte Ideen. Wenn sie beschäftigt sind, aber nicht“, so Konrad zum „Kurier“.

Große deutsche Unternehmen starteten 2015 eigene Flüchtlingsprogramme, darunter die Deutsche Post, Siemens und ThyssenKrupp. Die Post stellte beispielsweise 1.000 Praktikumsplätze zur Verfügung, ThyssenKrupp

350, viele andere deutsche Top-Unternehmen folgten dem Beispiel.

Theoretisches Unterfutter

Eine klare Argumentation dafür lieferten einige Studien, die die Bertelsmann Privatstiftung mit Sitz in Gütersloh beauftragte und veröffentlichte. Schon im Mai 2015, also lange bevor die sogenannte „Flüchtlingswelle“ über Mitteleuropa „hereinbrach“, erschien der Bericht „Die Arbeitsintegration von Flüchtlingen in Deutschland“. In weiser Voraussicht ortete er als ein Hauptproblem für die Integration auf dem Arbeitsmarkt die ewig lange Dauer der Asylverfahren. „Asylbewerber und Kommunen bleiben zu lange im Ungewissen“, so Jörg Dräger, Mitglied des Vorstands der Bertelsmann Stiftung, bei der Präsentation. 2014 betrug die Bearbeitungsdauer von Asylanträgen im deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchschnittlich 7,1 Monate. Für Flüchtlinge aus bestimmten Ländern war die Wartezeit sogar deutlich länger: Bei Afghanen betrug sie durchschnittlich 16,5 und bei Pakistani sogar 17,6 Monate. Für den Migrationswissenschaftler und Studienautor Professor Dietrich Thränhardt erschwert den Flüchtlingen nichts so sehr eine schnelle Arbeitsaufnahme wie der Schwebezustand ihres Asylverfahrens.

Asylverfahren beschleunigen, Qualifikationen erfassen

Laut der Studie von 2015 gelte es außerdem, Ausbildungsstand, Arbeitserfahrungen und Berufsperspektiven der Flüchtlinge zu erfassen und an die zuständigen Behörden weiterzureichen. So könnte spätestens nach drei



© iStockphoto.com/pixelfusion3d

Monaten eine aktive Arbeitsvermittlung starten. Auch ein Umzug aus Flüchtlingsunterkünften in normale Wohnungen nach spätestens drei Monaten könne helfen, über persönliche Kontakte vor Ort Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse zu vermitteln.

So weit eine Bertelsmann-Studie 2015.

schen aus Kriegs- und Krisengebieten entscheidend; aber das allein reicht noch nicht. Anfang 2016 erschien eine Studie von Jutta Aumüller (Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration – DESI), die die bestehenden Praxisansätze zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen untersucht und Anregungen zur Weiter-

Für die Integration der Asylwerber und zum Nutzen der heimischen Wirtschaft ist die Feststellung der Fähigkeiten entscheidend.

„Asylwerber und Kommunen bleiben zu lange im Ungewissen.“

Jörg Dräger, Mitglied des Vorstands der Bertelsmann Stiftung

Mittlerweile hat die Stiftung zahlreiche weitere Studien zum Thema veröffentlicht, die alle das gleiche Ergebnis zeigten: Für die Integration der Asylwerber und zum Nutzen der deutschen Wirtschaft (das gilt analog natürlich auch für Österreich) ist die Feststellung der Fähigkeiten der hierzulande gelandeten/gestrandeten Men-

entwicklung gibt. Die Studienautorin zeigt auf, wie die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen idealtypisch zu einem integrierten Gesamtprozess ausgestaltet werden kann. Dieser Gesamtprozess umfasst den frühzeitigen Spracherwerb, die Qualifikations- und Kompetenzfeststellung, die Berufsorientierung, den Übergang in Aus- ▶



© Jan Voth

Jörg Dräger,
Mitglied des Vorstandes
der Bertelsmann Stiftung



© istockphoto.com/Juanmorino



© istockphoto.com/BraunS

Die Bertelsmann Stiftung



© Christoph Göddan

Reinhard Mohn,
Gründer der
Bertelsmann Stiftung,
1921–2009

1977 gründete Reinhard Mohn die Bertelsmann Stiftung. Mohn hatte schon seit 1947 die Leitung des Bertelsmann-Verlags im deutschen Gütersloh inne, der seiner Familie gehört. Er war bekannt dafür, im Verlag eine spezielle Unternehmenskultur entwickelt zu haben, „die auf Dezentralität, Verantwortung des Einzelnen und partnerschaftliches Miteinander zwischen Geschäftsleitung und Mitarbeitern setzte. So beteiligte er seit 1970 die Bertelsmann-Mitarbeiter am Unternehmensgewinn, was ihm in der Wirtschaft den wohl nicht zutreffenden Beinamen ‚der rote Mohn‘ einbrachte“ (Zit. Wikipedia). 1993 übertrug er der Stiftung die Mehrheit des Aktienkapitals der Bertelsmann AG.

Das ermöglichte der Stiftung die Umsetzung zahlreicher teilweise kostenintensiver Projekte. Nach ihrer Satzung vergibt sie keine Stipendien, und sie unterstützt auch keine Projekte Dritter. Sie betreibt ausschließlich eigene Projekte, die die strategischen Ziele des Stifters befördern. Dazu gehört u. a., dass alle Lebensbereiche „nach den Grundsätzen des Unternehmertums und der Leistungsgerechtigkeit“ zu gestalten seien. Die Projekte sind in folgende Themenblöcke geordnet: Gesellschaft entwickeln, Bildung verbessern, Wirtschaft stärken, Kultur leben, Demokratie gestalten und Gesundheit aktivieren.

Nähere Informationen finden sich im Internet unter www.bertelsmann-stiftung.de

bildung und Beruf und die Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit.

Kompetenzen nützen

Aumüller et al. fordern auch ein Anerkennungsverfahren, das die Qualifikationen evaluiert, die ein Flüchtling in seinem Heimatland erworben hat, verbindlich ver- und zertifiziert. Wie wichtig das auch in Österreich ist, zeigt der in den heimischen Medien gerne zitierte Fall eines syrischen Herzchirurgen, der seit eineinhalb Jahren in Österreich lebt. Er spricht nahezu perfekt Deutsch, absolvierte Praktika in einigen Spitälern, aber die Nostri-fizierung seiner Abschlüsse stößt hierzulande noch immer auf unüberwindbare Hindernisse. Infolgedessen muss er sein Fortkommen als Bezieher der Mindestsicherung (die der Staat sich bei Anerkennung seiner Qualifikationen ersparen könnte) finden und überlegt, nach Deutschland weiterzuziehen, wo Ärzte aus Syrien wenigstens eine begrenzte Berufserlaubnis erhalten, bis sie bestimmte Zeugnisse durch Prüfungen nachbringen können.

Grenzüberschreitend

Die Bertelsmann Stiftung interessiert sich auch für die Integrationssituation in Österreich. So hielt sie im Frühjahr 2016 gemeinsam mit dem Deutschlandfunk und ORF III eine Veranstaltungsreihe ab, in der auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Problematik in Österreich und Deutschland eingegangen wurde.

Einen Überblick über die zahlreichen Aktivitäten der Stiftung zum Thema erhält man auf www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/gesellschaft-entwickeln/integration-und-vielfalt

